Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2783

16. 08. 88

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Hensel, Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2719 —

10-Punkte-Katalog des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Schutz der Nord- und Ostsee

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 12. August 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach auf die herausragende Bedeutung der Verbesserung des Gewässerschutzes hingewiesen. Dies hat sie zuletzt u. a. bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen

— Zur Elbe- und Nordseeverschmutzung – Drucksache 11/1132 vom 11. November 1987

— Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse – Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988

— Schadstoffbelastung des Rheins und seiner Nebenflüsse und dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen – Drucksache 11/2284 vom 9. Mai 1988

— Schadstoffbelastung der Saar/Rossel und der Mosel und dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen – Drucksache 11/2285 vom 9. Mai 1988

— Schadstoffbelastung der Weser/Werra und der Ems und dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen – Drucksache 11/2286 vom 9. Mai 1988

dargelegt.

Nachdem sich in den Jahren 1985 und 1986 das Algenwachstum in Nord- und Ostsee verstärkt ausgedehnt hat, kam es im Sommer

1988 auch an der skandinavischen Küste zu einem ausgedehnten Fischsterben als Folge massenhafter Algenentwicklung und zu einem bestandsgefährdenden Robbensterben, dessen Ursachen bis heute nicht abschließend geklärt sind.

Die Intensität der Algenblüte muß im Zusammenhang mit der Nährstoffproblematik betrachtet werden. Unzweifelhaft haben sich aufgrund der Stoffeinträge in die Gewässer und damit in die Küstengewässer die Nährstoffkonzentrationen, insbesondere im Küstenbereich der Nord- und Ostsee, merklich erhöht.

Vorsorgliches Handeln durch Vermeidung und Verminderung der Emissionen an der Quelle sind Grundprinzip der Bundesregierung für aktive und vorausschauende Umweltschutzpolitik.

Die beträchtlichen Schäden der Ökosysteme Nord- und Ostsee haben es darüber hinaus erforderlich gemacht, die als notwendig erkannten Maßnahmen erheblich zu forcieren, auch wenn dieses mit hohen Kosten – auch für den Bürger – verbunden ist. Die Bundesregierung hat deshalb in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die dringend gebotenen Maßnahmen auf der Grundlage des im Umweltausschuß des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1988 vorgestellten 10-Punkte-Katalogs über verstärkte Maßnahmen zum Schutz von Nord- und Ostsee eingeleitet. Der Bundesrat hat mit der „Entschließung des Bundesrates über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme Nord- und Ostsee – Drucksache 271/88 vom 8. Juli 1988 –" gleichgerichtete Initiativen vorgeschlagen. Alle wesentlichen, bisher in der Öffentlichkeit diskutierten Vorschläge zur Rettung der Nordsee werden durch dieses Konzept abgedeckt. Die Bundesregierung arbeitet intensiv an der Umsetzung des Programms.

Die wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Maßnahmenkatalogs sind:

— Einschränkung der Phosphor- und Stickstoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen durch weitere Verschärfung der Verwaltungsvorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz ab 1989.

— Scharfe Begrenzungen der Stickstoff- und Phosphoreinträge aus industriellen Quellen durch zahlreiche neue Verwaltungsvorschriften ab 1989.

— Einführung einer Abwasserabgabe für Phosphor und Stickstoff nach dem Abwasserabgabengesetz.

— Vollständige Einstellung der Abfallverbrennung auf Hoher See bis 1994, dabei stufenweise Absenkung von 55 000 t im Jahr 1987 auf ca. 15 bis 20 000 t im Jahr 1991.

— Vollständige Beendigung der Einleitung von Dünnsäure im Laufe des Jahres 1989.

— Durchführung von Gewässerrandstreifenprogrammen zur Verminderung des direkten Nährstoff- und Schadstoffeintrages in die Gewässer.

Dies vorangestellt werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

I. Einführung der dritten Reinigungsstufe zur Nährstoffentfernung

1. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Bundesregierung die von Bundesminister Dr. Töpfer angekündigte Verschärfung der gerade novellierten Ersten Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz dem Bundesrat vorlegen?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird einen, unter Berücksichtigung des 10-Punkte-Kataloges des BMU fortgeschriebenen Entwurf der 1. Abwasser-Verwaltungsvorschrift dem Bundesrat im Herbst 1988 vorlegen.

2. In welcher Weise, z. B. durch Finanzierungsprogramm, und in welcher Höhe will die Bundesregierung dazu beitragen, daß die angekündigten Grenzwerte für Phosphat und Ammonium ab dem 1. Januar 1989 eingehalten werden können, was den umgehenden Ausbau der allermeisten vorhandenen Kläranlagen voraussetzt, welcher laut Bundesminister Dr. Töpfer mit einem Investitionsbedarf von 12 Milliarden DM verbunden ist?

Anforderungen aus Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 WHG gelten für neue wasserrechtliche Erlaubnisse zur Abwassereinleitung. Die Bundesregierung wird bei den Ländern darauf drängen, daß die bestehenden Anlagen so rasch wie möglich entsprechend den verschärften Mindestanforderungen ausgebaut werden.

Der Finanzierungsbedarf für die notwendigen Investitionen zur Einhaltung der Anforderungen für Ammonium und Phosphor wird auf rd. 8 Mrd. DM geschätzt. Mit Einführung der Denitrifikation wird der Finanzierungsbedarf auf etwa 15 Mrd. DM steigen.

Der Ausbau der Kläranlagen ist Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die Kosten sind grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip, an dem die Bundesregierung weiterhin festhält, aufzubringen.

Über mögliche Hilfen des Bundes, die zur beschleunigten Sanierung der grenzüberschreitenden Gewässer (einschließlich der Nord- und Ostsee) beitragen können, wird demnächst im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages beraten. Der vom Ausschuß erbetene Bericht der Bundesregierung befindet sich z. Z. in der Ressortabstimmung.

Auf Bundesebene werden bereits jetzt aus Mitteln des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Investitionshilfen für die Umstellung insbesondere auf umweltschonende Produktionsverfahren und weitergehende Abwasserreinigungsverfahren (Demonstrationsvorhaben) bereitgestellt. Ferner stehen auch für den Bau von Kläranlagen zinsgünstige Darlehen aus dem ERP-Abwasserreinigungsprogramm und dem KfW-Gemeindeprogramm sowie grundsätzlich im Rahmen der Städtebauförderung und der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zur Verfügung.

3. Wie groß ist der Anteil kommunaler Kläranlagen, die von der angekündigten neuen Fassung der Ersten Verwaltungsvorschrift erfaßt werden, bei denen die dritte Reinigungsstufe
   — bereits in Betrieb ist,
   — derzeit in Bau bzw.
   — derzeit in Planung ist?

   Wie groß wird der Anteil der Kläranlagen sein, welcher die verschärften Grenzwerte ab 1. Januar 1989 einhalten kann?

Insgesamt werden in den Ländern ca. 8 800 kommunale Kläranlagen betrieben.

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und nach Angabe der Länder sind ca. 2 900 Anlagen von den verstärkten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge betroffen. Davon sind derzeit über 100 Anlagen zur Phosphat-Eliminierung ausgelegt, mindestens weitere 20 Anlagen befinden sich im Bau.

Über 600 Anlagen sind bereits auf Nitrifizierung eingerichtet, mehr als 130 weitere sind derzeit im Bau.

Die Planungen zur Nachrüstung der Phosphat-Elimination, Nitrifikation und Denitrifikation sind für viele Kläranlagen bereits angelaufen. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich.

4. Wie wird der Ausbau der Kläranlagen finanziert, welche Bundes- und Landesmittel stehen zur Verfügung?

Hinsichtlich der Finanzierung und der zur Verfügung stehenden Bundesmittel wird auf die Antwort zu Frage I. 2 verwiesen.

In den einzelnen Bundesländern gibt es aufgrund regionaler Unterschiede unterschiedliche Förderpraxen. Art und Umfang der Förderung, z. B. auch aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe, ist dabei in den jeweiligen Landesrichtlinien im einzelnen geregelt.

5. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, ob alle von der Verschärfung der Ersten Verwaltungsvorschrift betroffenen Kommunen die notwendigen Investitionskosten kurzfristig aufbringen können, bzw. in wieviel Fällen gibt es Finanzierungslücken, und wie groß sind diese in den einzelnen Bundesländern?

Aussagen über Art, Ursache und Umfang von Finanzierungslükken bei den Kommunen liegen der Bundesregierung aus den einzelnen Ländern nicht vor.

Finanzierungsengpässe bei einzelnen Gemeinden können nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die Antworten zu Frage I. 2 und Frage I. 4 verwiesen.

6. Welche Verfahren der Nährstoffentfernung strebt die Bundesregierung an?

7. Wie ist sichergestellt, daß Reststoffe aus diesen Verfahren nicht als Abfall beseitigt werden, sondern der Wiederverwertung zugeführt werden?

8. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß beim Kläranlagenausbau Verfahren zur Anwendung kommen, die nicht zur Erhöhung des Abfallaufkommens beitragen, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Nach § 7a Abs. 1 WHG erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen zur Minimierung der Schadstofffracht im Abwasser, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen (allgemein anerkannte Regel der Technik bzw. Stand der Technik) möglich ist.

Es sind alle Behandlungsverfahren geeignet, die sicherstellen, daß die vorgenannten Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Hierbei kommen hinsichtlich der Nährstoffreduzierung insbesondere folgende Verfahren in Betracht:

— biologische Verfahren (z. B. biologische Phosphateliminierung, Nitrifizierung, Denitrifizierung),

— chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Fällungsverfahren), oder

— Kombinationen aus beiden.

Angestrebt werden solche Verfahren, die nicht zu einer Erhöhung der Klärschlammenge führen und bei denen eine Wiederverwertungsmöglichkeit der Klärschlämme gewährleistet ist. Die Bundesregierung fördert bevorzugt die Entwicklung derartiger Verfahren im Rahmen ihrer Förderprogramme (vgl. Antwort auf Frage I. 2).

Darüber hinaus werden sich durch die Einführung des Standes der Technik zur Vermeidung und Behandlung von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält, bei den Indirekteinleitern zukünftig die Wiederverwertungsmöglichkeiten von Klärschlämmen verbessern.

9. Aus welchem Grund will die Bundesregierung laut dem 10-Punkte-Katalog von Bundesminister Dr. Töpfer darauf verzichten, den Eintrag von Nährstoffen aus der Industrie (Direkteinleiter tragen mit ca. 28 v. H. zur Stickstoffbelastung bei, gegenüber ca. 20 v. H. aus den Haushalten) ab 1. Januar 1989 zu begrenzen, wie dies für kommunale Einleitungen angekündigt wurde?

10. Aus welchem Grund will die Bundesregierung für die chemische Industrie, die insbesondere große Ammoniummengen in die Gewässer einleitet, im Jahre 1989 noch keine Verwaltungsvorschrift zur Begrenzung der Nährstoffeinleitungen erlassen, wie sie dies für andere Branchen angekündigt hat?

Neben den Anforderungen nach dem Stand der Technik hinsichtlich der gefährlichen Stoffe hat die Begrenzung der Nährstoffe aus industriellen Einträgen, insbesondere zum verstärkten Schutz der Nord- und Ostsee, den gleichen Stellenwert. Eine Abkoppelung der Regelungen für gefährliche Stoffe im industriellen Bereich von den Regelungen für Nährstoffe würde dem notwendigen Schutz von Nord- und Ostsee nicht Rechnung tragen.

Daher werden Abwasserverwaltungsvorschriften zu einzelnen Bereichen entsprechend dem Stand der Ermittlungen der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen und wie im 10-Punkte-Katalog vorgesehen von der Bundesregierung so schnell wie möglich vorgelegt.

11. Fühlt sich die Bundesregierung durch die freiwillige Verpflichtung von seiten der chemischen Industrie aus dem Jahre 1987, welche eine Reduzierung der Ammoniumeinleitungen bis zum 1. Januar 1989 um 30 v.H. beinhaltet, „moralisch" verpflichtet, bis zum Abschluß dieser freiwilligen Bemühungen der chemischen Industrie keine gesetzlichen Vorgaben zu machen?

Aus der angegebenen Verpflichtungserklärung der chemischen Industrie ergeben sich für die Bundesregierung keine Einschränkungen bei der Festlegung bzw. Fortschreibung von Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser aus der Chemischen Industrie nach § 7 a WHG.

12. Wie groß waren die Ammoniumeinleitungen der Mitgliedsfirmen des Verbands der chemischen Industrie bei Abschluß der Vereinbarung, und wie groß werden sie Ende 1989 sein?

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) hat im November 1986 erklärt, daß die Einleitung von Ammoniumstickstoff durch seine Mitgliedsfirmen von damals 44 000 t bis zum Jahre 1990 um mindestens 30 % gesenkt werde. Das bedeutet eine Verminderung auf rund 30 000 t im Jahr 1990. Er hat jetzt bestätigt, daß dieses Ziel erreicht wird oder sogar überschritten werden kann.

13. Aufgrund welcher Erwägungen und technischen Aspekte ist die Denitrifizierung von Abwässern derzeit nicht als allgemein anerkannte Regel der Technik einzustufen, obwohl dieses Verfahren in der Trinkwasseraufbereitung bereits praktiziert wird?

Auch bei der Trinkwasseraufbereitung befindet sich die Denitrifikation bisher noch in der praktischen Erprobung.

Die Denitrifikation von Abwasser ist gegenüber der von Trinkwasser verfahrenstechnisch sehr viel aufwendiger; Menge und Beschaffenheit des Rohabwassers sowie andere verfahrenstechnische Einflußgrößen unterliegen bei Abwasser größeren Schwankungen. Obwohl es bereits eine Anzahl denitrifizierender Abwasserbehandlungsanlagen gibt, haben Länder und Fachverbände bisher überwiegend den Standpunkt vertreten, daß die Denitrifizierung noch nicht allgemein anerkannte Regel der Technik sei. Ziel der Bundesregierung ist es, zusammen mit den Ländern die technischen Regeln schnellstmöglich soweit zu entwikkeln (siehe auch Antwort zur Frage I. 2), daß diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

II. Begrenzung der Einleitungen gefährlicher Stoffe

1. Aus welchem Grund können Erste Verwaltungsvorschriften, in denen der Stand der Technik für die einzelnen Branchen definiert wird, erst im Laufe des Jahres 1989 erlassen werden, wenn in dem Verzeichnis über die Stellungnahme zu dem vom Deutschen Bundestag angenommenen Beschlußvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. April 1988 (Drucksache 11/2184) steht: „Aufgrund der grundlegenden Arbeiten der o.g. 30 Arbeitsgruppen können die Länder im Einzelfall bereits vor Erlaß von Verwaltungsvorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen. Das geltende Wasserrecht gibt dies her. In Einzelfällen wird auch schon so verfahren."?

Da die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer gemäß § 7a Abs. 1 WHG Mindestanforderungen darstellen, können die zuständigen Wasserbehörden im Einzelfall bereits heute weitergehende Anforderungen, also auch solche, die dem Stand der Technik entsprechen, stellen.

Die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitsgruppen zu den Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG stellen wichtige Grundlagen auch für die fachliche Absicherung von Einzelfallentscheidungen nach dem Stand der Technik dar. Im Vollzug werden diese Grundlagen auch bereits genutzt.

Für den Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften sind bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten wie Beteiligung der Länder, Anhörung der beteiligten Kreise, der Umweltverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, die zum größten Teil erst im Laufe des Jahres 1989 abgeschlossen werden können.

2. Wurde den Ländern und den Kommunen diese Möglichkeit der Vorabinformation über den Stand der Technik offiziell mitgeteilt, oder gehen die angeführten „Einzelfälle" auf das besondere Engagement einzelner in Behörden der Länder und Kommunen zurück?

Mit den Ländern wird ständig über Stand und Ergebnisse der Arbeiten zur Festlegung des Standes der Technik bei den verschiedenen Herkunftsbereichen gemäß § 7a WHG beraten.

3. Für welche Branchen und für welche Stoffe ist der Stand der Technik bereits intern verbindlich definiert, und wie sehen die jeweiligen Mindestanforderungen aus?

Verbindlich werden die Anforderungen nach dem Stand der Technik erst mit Veröffentlichung der allgemeinen Abwasser-Verwaltungsvorschriften im Gemeinsamen Ministerialblatt.

4. Für welche Stoffe und Branchen sind im Laufe der nächsten Monate Informationen über den Stand der Technik beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erfragen?

In den nächsten Monaten werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen auch zu den im 10-Punkte-Katalog genannten Bereichen

vorliegen und von dem hierfür eingesetzten Bund-Länder-Gremium überprüft. Die Vorstellung der Ergebnisse erfolgt dann im Rahmen der für den Erlaß der Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Verfahrensschritte, wobei die beteiligten Kreise, die Umweltverbände, die Kommunalen Spitzenverbände und die Länder angehört bzw. beteiligt werden.

5. In welchen Bundesländern wurden welchen Firmen für welche Schadstoffe bereits Auflagen erteilt, die dem Stand der Technik entsprechen, und ab wann sind diese Auflagen von den jeweiligen Einleitern einzuhalten?

6. Kann die Bundesregierung den Passus aus ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Schadstoffbelastung des Rheins" (Drucksachen 11/2038, 11/2284), ‚Im Aktionsprogramm „Rhein" wird ausdrücklich darauf hingewiesen – und dies gilt allgemein –, daß für einzelne dieser prioritären Stoffe in den vergangenen Jahren bei Anwendung des „Standes der Technik" bereits erhebliche Verminderungen erreicht worden sind. Dies gilt vor allem für die wichtigsten Schwermetalle. Auch die Belastung mit Nährstoffen und organischen Stoffen, z. B. leicht und schwer abbaubaren Stoffen, darunter vielen organischen Halogenverbindungen, hat abgenommen,' dahin gehend konkretisieren, daß sie benennt, welche Firmen mit welchen Methoden unter Einhaltung welcher durchschnittlichen Werte welche Abwässer mit welchen Schadstoffen ab welchem Zeitpunkt nach dem Stand der Technik gereinigt haben, wie sich die Reinigungsleistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die einzelnen Stoffe im Vergleich dazu verhält, und wie umfangreich die praktischen Erfahrungen mit einem Reinigungsverfahren sein müssen, bis es als allgemein anerkannte Regel der Technik zu gelten hat statt als Stand der Technik?

Der Vollzug des Wasserrechts liegt in der Zuständigkeit der Länder. Über Art und Umfang der Abwasserbehandlung einzelner Industriebetriebe liegen der Bundesregierung daher keine derartig detaillierten Informationen vor. Wenn Verfahren nach dem Stand der Technik eine breite Anwendung gefunden haben, können Anforderungen nach dem Stand der Technik und nach allgemein anerkannten Regeln der Technik zusammenfallen, es sei denn, daß die technische Entwicklung bereits wieder zu einem neuen Stand der Technik geführt hat.

7. Wie hoch wird für diese prioritären Stoffe das weitere Verminderungspotential bezüglich der Einleitung in Gewässer eingeschätzt, wenn der Stand der Technik von allen Emittenten dieser Stoffe eingehalten wird?

8. Wie groß ist der Anteil der Emissionen an Cadmium, Quecksilber, Blei, Zink, Nickel, Arsen, halogenorganischen Verbindungen als AOX, organischer Fracht insgesamt (als CSB) der Direkteinleiter sowie der Indirekteinleiter?

Emissionsdaten stehen den Vollzugsbehörden der Länder zur Verfügung. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Rhein" werden diese Daten derzeit ausgewertet und zusammengefaßt.

Durch die Umsetzung des Standes der Technik bei der Vermeidung und Behandlung von Abwässern mit gefährlichen Stoffen werden hinsichtlich der Einleitung von Abwasser die eingegangenen Verpflichtungen (Aktionsprogramm „Rhein", 2. Internationale Nordseeschutz-Konferenz, Ministerkonferenz vom Februar 1988 im Rahmen der Helsinki-Kommission) eingehalten werden können.

Nach Festlegung des Standes der Technik wird das hieraus sich ergebende Verminderungspotential jeweils branchenbezogen ermittelt.

9. Setzt eine Halbierung der Einleitungen gefährlicher Stoffe in die Nord- und Ostsee die Reinigung des Abwassers nach dem Stand der Technik bei Direkt- und Indirekteinleitern voraus, oder läßt sich die 50prozentige Reduzierung für einzelne Stoffe in erster Linie durch Verschärfungen in einem der Bereiche erzielen?

Die notwendige Reduzierung der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die Nord- und Ostsee läßt sich nur dann erreichen, wenn Direkt- und Indirekteinleiter den Stand der Technik einhalten; darüber hinaus sind aber auch Maßnahmen zur Verminderung der Belastung aus diffusen Quellen erforderlich (z. B. Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln).

10. Der Eintrag welcher Stoffe soll bis 1995 vorrangig reduziert werden?

Vorrangig sind die Nährstoffe und die gefährlichen Stoffe zu reduzieren, wie diese z. B. festgelegt wurden:

— in der Liste der vorrangig zu reduzierenden Stoffe, anderer Stoffe und der Parameter im Rahmen des Aktionsprogramms „Rhein" in Anlage B,

— in den Beschlüssen der Konferenz der Umweltminister der Ostseeanrainer-Staaten im Rahmen der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission vom 15. Februar 1988 und

— in den Beschlüssen der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in London am 24./25. November 1987.

11. Welcher Anteil der Indirekteinleiter, die Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die Kanalisation einleiten, ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern bisher erfaßt, wann wird die Erfassung in den einzelnen Bundesländern abgeschlossen sein?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Mehrzahl der Bundesländer die Erfassung der Indirekteinleiter, die den jeweiligen Indirekteinleiterverordnungen unterliegen, weitgehend abgeschlossen und teilweise ausgewertet.

12. Welcher Anteil der erfaßten Indirekteinleiter in den einzelnen Bundesländern hat bisher neue Einleitungsbescheide erhalten?

13. Welchem Anteil der erfaßten Indirekteinleiter in den einzelnen Bundesländern wurden für welche Schadstoffe bisher Reinigungsanforderungen nach dem Stand der Technik auferlegt?

Da der Stand der Technik für das Einleiten von Abwasser in Gewässer erst mit Erlaß der jeweiligen Abwasser-Verwaltungs-

vorschriften verbindlich wird, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Einleitungserlaubnisse für Indirekteinleiter bisher nur in Einzelfällen erteilt (siehe auch Antwort zur Frage II. 14).

14. Ist für alle Stoffe des Entwurfs einer Indirekteinleiterverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, AOX, wirksames Chlor) der Stand der Technik als Reinigungsanforderung zu stellen, wie sehen die Mindestanforderungen für diese Stoffe nach dem Stand der Technik aus, und welche Reduzierung der Einleitungen für den Indirekteinleiterbereich werden bis 1995 zu erreichen sein?

Die Länder haben nach § 7 a Abs. 3 WHG sicherzustellen, daß vor dem Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage die erforderlichen Maßnahmen entsprechend § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG durchgeführt werden, d. h. daß hinsichtlich der gefährlichen Stoffe Anforderungen in Anlehnung an die Anforderungen an diese Stoffe für Direkteinleiter gestellt werden müssen. In Übereinstimmung hiermit hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser den Entwurf einer Indirekteinleiter-Verordnung erarbeitet und erlassen die Länder auf Grund ihrer jeweiligen Landeswassergesetze solche Indirekteinleiter-Verordnungen.

Zur Frage der möglichen Reduzierung der Einleitungen für den Indirekteinleiterbereich wird auf die Antworten zu den Fragen II. 7 bis II. 10 verwiesen.

15. Liegen der Bundesregierung Abschätzungen vor, ob bzw. mit welchen Lücken die Erfassung der Indirekteinleiter nach dem Entwurf der LAWA Indirekteinleiter all jene Branchen erfaßt, deren Abwässer nach der Abwasserherkunftsverordnung nach dem Stand der Technik zu reinigen sind?

Die Indirekteinleiterverordnungen der Länder sind eigenständige Rechtsvorschriften der Länder, die nicht auf Grundlage des § 7 a Abs. 3 WHG erlassen wurden, sondern ihre Rechtsgrundlage in entsprechenden Regelungen der Wassergesetze der Länder haben. Sie stellen aber ein geeignetes Instrumentarium zur Umsetzung des § 7 a Abs. 3 WHG in den Ländern dar und werden die in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereiche nahezu vollständig erfassen.

Für die durch die jeweiligen Indirekteinleiter-Verordnungen nicht erfaßten Bereiche der Abwasserherkunftsverordnung müssen die Länder die Erfassung durch andere geeignete Maßnahmen sicherstellen.

III. Gewässerrandstreifenprogramm

1. Halten es das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für möglich, durch Anlegen von Gewässerrandstreifen eine effektive Minderung des Nährstoffeintrags in die Gewässer zu erreichen?

Wo sollen diese Randstreifen angelegt werden,

a) allgemein an allen Oberflächengewässern,

b) an speziell erosionsgefährdeten Standorten,

c) wie breit sollen die Schutzstreifen jeweils angelegt werden?

Das Anlegen von Gewässerrandstreifen wird zu einer Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer führen.

Die Entscheidung über das Anlegen von Gewässerrandstreifen obliegt den Ländern.

Zu a)

Gewässerrandstreifen sind im Hinblick auf den Schutz von Nord- und Ostsee an möglichst vielen Fließgewässern anzulegen. Wegen der beachtlichen Gesamtlänge aller Fließgewässer in der Bundesrepublik Deutschland, allein in Niedersachsen über 160 000 km, wird aber eine umfassende Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Zu b)

Gewässerrandstreifen sind vorrangig dort vorzusehen, wo intensive landwirtschaftliche Nutzungen naturnahe Gewässereigenschaften verdrängt haben oder wo die Erosionssicherheit auch im Interesse des Gewässerschutzes erhöht werden muß. Der Schutz gegen Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelabschwemmungen spielt vor allem auf gewässernahen Ackerstandorten eine Rolle.

Zu c)

Die Entscheidung, wo und in welcher Breite die Randstreifen angelegt werden sollen, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Bei der Festlegung der Breite der Randstreifen sind insbesondere die Gefälleverhältnisse zum Gewässer und die Art des Bewuchses zu berücksichtigen. Nach dem jetzigen Stand der Diskussion in den Ländern wird ein Schutzstreifen von 5 bis 10 m Breite beidseits der Gewässer favorisiert.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß in den Bundesländern, insbesondere in den Küstenländern, Gewässerrandstreifenprogramme geplant werden, in denen u. a. der Erwerb von Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und entsprechende Änderungen der Förderungsrichtlinien für wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen ist.

2. Um welchen Anteil lassen sich die Nährstoffabschwemmungen (Stickstoff und Phosphor) sowie Pestizidabschwemmungen in Gewässer durch 10 m bzw. 100 m breite Gewässerrandstreifen vermindern?

Welche Nährstoff- bzw. Pestizidabschwemmungen sich durch die Anlage von Gewässerrandstreifen im konkreten Einzelfall vermindern lassen, dürfte weniger von der Breite, sondern stärker von den jeweils örtlichen Gegebenheiten (s. Antwort zu Frage III. 1) und der derzeitigen Nutzung eines Randstreifens abhängen.

3. Wie hoch sind die Einleitungen durch die Landwirtschaft in die Gewässer
   a) total,
   b) prozentual,
   c) durch Direkteinleitung,
   d) Einleitung Oberflächenabfluß/-abtrag,
   e) Einleitung über Drainwässer?

Zum Eintrag von Nährstoffen aus der Landwirtschaft in die Gewässer ist allgemein anzumerken, daß Aussagen über Nährstoffmengen bzw. -anteile mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Der Abtrag bzw. Eintrag von Nährstoffen schwankt in Abhängigkeit von Geländebeschaffenheit, Bodenbedeckung, Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, Niederschlagshöhe und -intensität, Düngeart, Düngungszeitpunkt und -menge, Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie Vorflutverhältnisse so stark, daß quantitative Aussagen für kleine Untersuchungsgebiete Rückschlüsse auf größere Einzugsgebiete nicht zulassen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage des Abgeordneten Eigen verwiesen (Drucksache 11/2699 vom 22. Juli 1988, S. 35, Frage 79).

4. Um welchen Anteil lassen sich die Abschwemmungen bei drainierten Flächen – hier sind bis zu 30 v.H. des aufgebrachten Stickstoffs im Drainagewasser enthalten – verringern, und wie groß ist der Anteil drainierter landwirtschaftlich genutzter Flächen?

Aussagen über die Höhe einer möglichen prozentualen Verringerung lassen sich zur Zeit nicht machen.

Die Drainung dient der Regelung des Bodenwasserhaushalts. Im Boden mobile Nährstoffe können auf drainierten Flächen schneller in die Vorfluter gelangen. Durch bedarfs- und zeitgerechte Düngung (Aussage zu III. 3) kann der Eintrag in das Grundwasser und damit auch in das Drainwasser verringert werden.

Über den Anteil der drainierten Fläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Bundesrepublik Deutschland steht aktuelles Material nicht zur Verfügung.

5. Plant die Bundesregierung über das Gewässerrandstreifenprogramm hinaus auch Förderprogramme zur Umstellung der Landwirtschaft auf umweltverträgliche Anbaumethoden, d.h. ökologische Bewirtschaftung? Wenn ja, ab wann und mit welchem Finanzvolumen?

Nach der Verordnung 1272/88/EWG der EG-Kommission vom 29. April 1988 muß ab 1. Januar 1989 die Extensivierung der Erzeugung bei Überschußerzeugnissen national als Förderungsmaßnahme angeboten werden. Danach können Landwirte ab 1. Januar 1989 Beihilfen erhalten, die ihre Produktion um mindestens 20% reduzieren. Die Bundesregierung ist bestrebt, in diesem Rahmen auch die Förderung der Umstellung von Betrieben auf die Bewirtschaftung nach den „Alternativen Methoden im Landbau" vorzusehen.

Für die Maßnahmen der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung sind hierfür und für Produktionsumstellungen im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für 1989 insgesamt 50 Mio. DM an Bundesmitteln und 21,4 Mio. DM an Landesmitteln reserviert worden. Inwieweit diese Mittel auch für die Umstellung auf „Alternative Methoden im Landbau" (Umstellungsphase) verwandt werden können, läßt sich erst sagen, wenn die Durchführungsverordnung der EG-Kommission zur Extensivierung der Erzeugung vorliegt.

Die Bundesländer können mit finanzieller Unterstützung durch die EG auf der Grundlage des Artikels 19 der EG-Effizienz-Verordnung zur Einführung oder Beibehaltung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Produktionspraktiken Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt gewähren.

6. Über welche weiteren Maßnahmen will die Bundesregierung über das Randstreifenprogramm hinaus den Nährstoffeintrag reduzieren?

Neben der Schaffung von Gewässerrandstreifen und dem Extensivierungsprogramm wird auch die Flächenstillegung auf längere Sicht zu einer Verminderung der Nährstoffverluste beitragen. Im übrigen ermöglichen neue Stickstoff-Untersuchungsmethoden sowie Prognoseverfahren und Nährstoffbilanzierungen inzwischen eine gezieltere, pflanzenbedarfsgerechte Düngung. Dies ist ein Beratungsschwerpunkt der Länder.

7. Erwägt die Bundesregierung durch die Förderung einer Umstellung von Gülle auf Festmist einer Verminderung der Schadstoffeinträge in Gewässern beizukommen?

Eine Umstellung von Gülle- auf Festmistverfahren wäre zum Schutz der Gewässer sicher vorteilhaft. Sie ist aber wegen der für die betroffenen Betriebe damit verbundenen erheblichen arbeitswirtschaftlichen Probleme und sonstigen Wettbewerbsnachteile nur mit hohen Kosten zu realisieren. Bevor derartige Förderungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, sollten die durch Gülle ausgehenden wasserwirtschaftlichen Probleme über Beschränkungen der Gülleausbringung gelöst werden; nach dem Abfallgesetz können die Länder entsprechende Rechtsverordnungen erlassen (s. auch Antwort zu Frage III. 5).

8. Sieht die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz einen Stopp der Förderung von Drainung vor?

Nach dem Rahmenplan 1988 bis 1992 der Gemeinschaftsaufgabe werden sowohl bei der Flurbereinigung als auch bei den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen die Ent-

wässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung grundsätzlich nicht mehr gefördert.

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Überdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Verbot der Massentierhaltung sowie mehrjährige Sonderkulturen, zurückzudrängen?

Ein Verbot der Massentierhaltung oder mehrjähriger Sonderkulturen ist nach Ansicht der Bundesregierung kein geeignetes Mittel zur Vermeidung der Überdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Überdüngung von Sonderkulturen muß durch Maßnahmen der Beratung und Aufklärung der betreffenden Landwirte und Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung vorgebeugt werden. Bezüglich der Massentierhaltung haben die Länder auf der Grundlage des Abfallgesetzes die Möglichkeit, die Gülleaufbringung zu regeln (s. Antwort zu Frage III. 7).

10. Ist eine Förderung der allgemeinen Reduzierung der chemieintensiven Bewirtschaftung (Drainung, Dünger, Pestizide) auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche vorgesehen?

Auf die Antworten zu den Fragen III. 5 und III. 6 wird verwiesen.

IV. Nicht im 10-Punkte-Katalog erwähnte Bereiche

1. Welche Alternativen zur Verbrennung von Sonderabfällen auf See verfolgt die Bundesregierung?
2. Welches Programm verfolgt die Bundesregierung zur Ausschöpfung des Vermeidungspotentials für Sonderabfälle, insbesondere für solche aus der chemischen Produktion sowie für CKW-Abfälle aus den verschiedenen Anwendungsbereichen?

Die Bundesregierung verfolgt als Alternativen zur Verbrennung von Abfällen auf See bei produktionsspezifischen chlorkohlenwasserstoff(CKW)-haltigen Abfällen die stoffliche Verwertung sowie für die mittelchlorierten Lösemittelgemische (Gehalt von 10 bis 40 v. H. Chlor) die destillative Lösemittelrückgewinnung oder die Verwertung zu technischer Salzsäure. Zur Erhöhung des Rückgewinnungspotentials bereitet die Bundesregierung eine Rechtsverordnung nach § 14 AbfG zur Getrennthaltung und Rücknahmeverpflichtung gebrauchter CKW-haltiger Lösemittel vor.

Die Vermeidung von CKW-haltigen Abfällen aus der Produktion und Lösemittelanwendung wird durch die Substitution der CKW-haltigen Lösemittel sowie den Einsatz von weitgehend geschlossenen Produktionssystemen angestrebt.

Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, für die Rückstände, die nicht wiederverwertet oder aufbereitet werden können, geeignete Verbrennungsanlagen an Land vorzuhalten.

3. Liegen der Bundesregierung Abschätzungen vor, in welchem Umfang sich das Sondermüllaufkommen durch verbesserte Technologien in der Abwasserreinigung erhöhen wird, sofern Produktionsumfang und Art der Produkte sowie die Herstellungsverfahren im wesentlichen erhalten bleiben?

Abschätzungen können zur Zeit noch nicht vorgenommen werden.

Im übrigen gilt bei der Erarbeitung des Standes der Technik der Grundsatz, daß die Umwelt nicht auf andere Weise, beispielsweise über den Luft- oder Abfallpfad, unzulässig beeinträchtigt werden darf.

4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit u.a. aufgrund des zu erwartenden höheren Sondermüllaufkommens, derart in die chemische Produktion einzugreifen, daß die Herstellung und Anwendung gefährlicher Stoffe sowie die Anwendung von Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe wie, um nur einige zu nennen, Dioxine, Lindan, PCB, PCP als Nebenprodukte entstehen können, generell zu verbieten bzw. drastisch einzuschränken?

   Wenn ja, für welche Stoffe und Verfahren und bis zu welchem Zeitpunkt?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit zu einzelnen gefährlichen Stoffen Verbote oder Beschränkungen ausgesprochen und wird dies auch in Zukunft tun.

Die Gefahrstoff-Verordnung vom 26. August 1986 enthält umfangreiche und einschneidende Grenzwerte zu Dibenzo-p-Dioxinen und Furanen. Die Anwendung von Lindan war bereits durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 in bestimmten Bereichen verboten worden. Zu Pentachlorphenol hat die Bundesregierung im Mai 1987 eine Verbotsverordnung beschlossen, die allerdings z. Z. nicht in Kraft treten kann, da eine entsprechende EG-Richtlinie gegenwärtig im Rat der Europäischen Gemeinschaften beraten wird. Die Bundesregierung bereitet z. Z. eine Verordnung zum völligen Verbot des Herstellens und Inverkehrbringens der polychlorierten Biphenyle (PCB) vor.

5. Aufgrund welcher Erkenntnisse geht die Bundesregierung davon aus, daß der „Restgehalt" an gefährlichen Stoffen in den nach dem Stand der Technik gereinigten Abwässern nicht durch Summation, Anreicherung und synergistische Effekte zu einer weiteren Schädigung des Öko-Systems Nord- und Ostsee führen kann?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Einführung des Standes der Technik für Herkunftsbereiche gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe zu einer deutlichen Entlastung der Ökosysteme

von Nord- und Ostsee führen wird. Sollte auch bei konsequenter Anwendung des Standes der Technik die Gewässerbelastung in Einzelfällen noch zu hoch sein, müssen weitergehende Maßnahmen, ggf. auch weitere Stoffverbote, durchgesetzt werden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung nach den Erfahrungen mit DDT, PCB, PCP die ursprüngliche Intention des Rheinschutzübereinkommens Chemie sowie der EG-Gewässerschutzrichtlinie, nach der für gefährliche Stoffe Null-Emission anzustreben sind, eine Forderung, die auch von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet erhoben wird?

Ziel der EG-Gewässerschutzrichtlinie (76/464/EWG) wie auch des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung von 1976 ist es, die Verschmutzung der Gewässer durch gefährliche Stoffe der Liste I bzw. des Anhangs I zu beseitigen und die Verschmutzung der Gewässer durch gefährliche Stoffe der Liste II bzw. des Anhangs II deutlich zu verringern. Verschmutzung wird dabei definiert als die unmittelbare oder mittelbare Ableitung von Stoffen oder Energie in die Gewässer durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert wird.

Grenzwerte für die Stoffe aus Anhang I werden unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel festgelegt. Programme zur Verringerung von Ableitungen von Stoffen aus Anhang II haben die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte zu berücksichtigen.

Richtlinie und Abkommen setzen zur Beseitigung/Verminderung der Verschmutzung durch gefährliche Stoffe fest, daß Ableitungen dieser Stoffe generell der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. Für Stoffe der Liste I bzw. des Anhangs I müssen mit der Genehmigung zudem Emissionsnormen festgesetzt werden, die nicht überschritten werden dürfen.

Weder die EG-Gewässerschutzrichtlinie noch das Rheinschutzabkommen enthalten somit die Forderung einer Null-Emission.

Das von der Bundesregierung zusammen mit der EG-Kommission am 27./28. Juni 1988 in Frankfurt am Main veranstaltete EG-Wasserseminar hat auf hoher Ebene die Leitlinien für die zukünftige Gewässerschutzpolitik der EG festgelegt. Aufgrund der dort gefaßten Beschlüsse erwartet die Bundesregierung beschleunigte und noch wirkungsvollere Maßnahmen zum Gewässerschutz in der EG.

In den Fällen, in denen abwasserfreie Verfahren dem Stand der Technik entsprechen, werden diese in Zukunft auch in den Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7a WHG vorgeschrieben.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage IV. 5 verwiesen.

7. Aus welchem Grund hält die Bundesregierung keine Maßnahmen zur Senkung der atmosphärischen Schadstoffeinträge in die Nordsee für notwendig?

Die Bundesregierung hat bereits wirksame Maßnahmen zur Senkung der atmosphärischen Schadstoffeinträge in die Nordsee getroffen, insbesondere durch die Inkraftsetzung:

a) der Großfeuerungsanlagen-Verordnung (13. BImSchVO vom 22. Juni 1983),

b) der TA Luft (1. BImschVwV, Neufassung vom 23. Februar 1986),

c) von Regelungen zur Einführung des schadstoffarmen Autos und des bleifreien Benzins.

Eine umfassende Darstellung der getroffenen Luftreinhaltemaßnahmen und deren Auswirkungen enthält der kürzlich vorgelegte 4. Immissionsschutzbericht der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hält Maßnahmen zur Senkung der atmosphärischen Schadstoffeinträge in die Nordsee auch international für dringend notwendig. Auf ihre Initiative hin beschloß die 1. Internationale Nordseeschutz-Konferenz im Jahre 1984 bereits, die Aufgabenstellung der Paris-Kommission um die Bekämpfung des Schadstoffeintrages in die Nordsee aus der Luft zu erweitern. Die 2. Internationale Nordseeschutz-Konferenz hat 1987 dazu weiterführende Beschlüsse, insbesondere zur verstärkten Überwachung, gefaßt.

8. Plant die Bundesregierung gesetzliche Vorschriften, um sicherzustellen, daß Abwässer nicht weiterhin ungeklärt in Gewässer gelangen, und wenn ja, welche?

Dieser Forderung wird bereits durch § 7 a WHG Rechnung getragen. Danach darf für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine wasserbehördliche Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Abwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333